

Info Regelantrag

Einleitung

Der BLSV ist ein beliehener Unternehmer des Freistaates Bayern. In dieser Funktion ist der BLSV mit der Aufgabe betraut worden, Förderungen aus Staatsmitteln für den außerschulischen Sportstättenbau zu gewähren und an die Vereine auszureichen. Die Beleihung führt dazu, dass der BLSV hoheitliche Verwaltungsaufgaben des Freistaates Bayern für den Bereich der Förderung des außerschulischen Sportstättenbaus selbständig wahrnimmt und für die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorgaben und Bestimmungen verantwortlich ist.

Die Förderung ist eine freiwillige Leistung des Freistaates Bayern und erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel sowie nach Maßgabe der vom Freistaat Bayern erlassenen Sportförderrichtlinien und den haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

Mit dem Regelantrag können Sie für Projekte, deren förderfähige Kosten über 250.000 € liegen, einen Zuschuss von bis zu 20% und ein Darlehen in Höhe von 10% beantragen.

Diese Info ersetzt nicht die aktuellen [Sportförderrichtlinien](#), sondern stellt lediglich eine Hilfestellung für unsere Vereine dar. **Die Vereine sind dazu verpflichtet die Sportförderrichtlinien vor Antragsstellung zu lesen und einzuhalten.** Vom Ressort Förderung Sportstätte können jederzeit weitere Unterlagen zur Antragsbearbeitung angefordert werden, da jeder Antrag eine Einzelfallentscheidung darstellt.

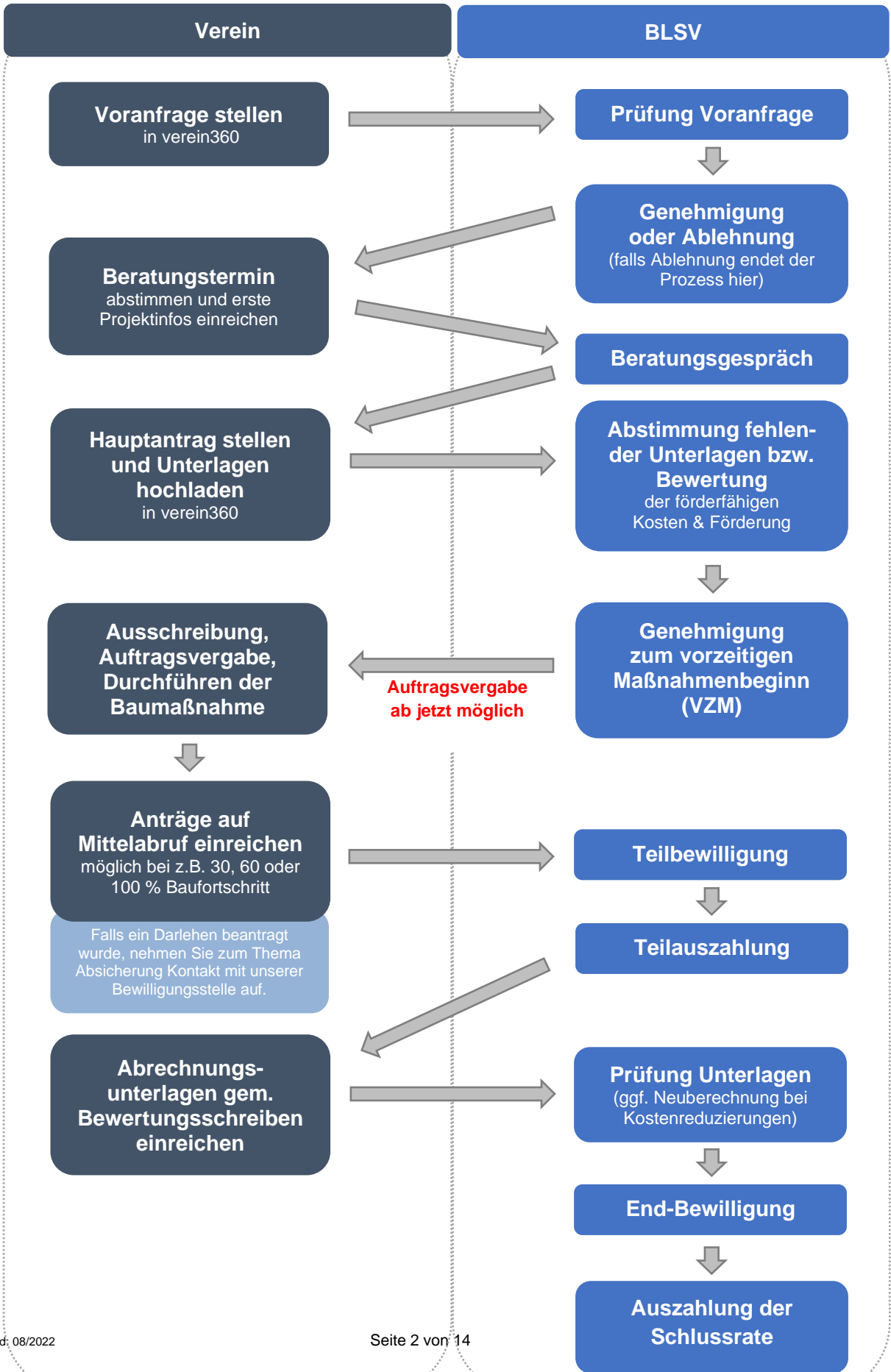
Noch mehr Informationen, Unterlagen, sowie Formulare finden Sie auf unserer [Website](#).

Wörter in dieser [Schriftform](#) stellen Verlinkungen mit dem Internet (detaillierte Informationen), oder mit einem Text in dieser Info dar. Mit diesem Zeichen [↑](#) (rechts oben am Seitenanfang) gelangen Sie wieder zurück zum Inhaltsverzeichnis.

Inhaltsverzeichnis

1. Ablaufschema	2
2. Fragen und Antworten	3
Antragstellung	3
Förderhöhe / Kosten nach DIN 276 / Eigenleistung / förderfähige Kosten	3
Fördervoraussetzungen	4
Förderausschlusskriterien	5
Förderobergrenzen	5
Eigenbeteiligung / Eigenanteil	5
Beratung und Bedarfsnachweis / Objektakte	5
Flächenquotient	6
Vorsteuer	6
Bewertung / Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn	6
Auflagen	7
Ausschreibungs- / Vergabe-Wertgrenzen	7
Bewilligung und Auszahlung	7
Abrechnung	7
3. Digitale Antragstellung	9
Voranfrage	9
Hauptantrag	9
4. Einzuzureichende Unterlagen	10
Unterlagen zur Beratung	10
Unterlagen zur Bewertung und zur späteren Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns	10
Unterlagen zur Bewilligung	13
Unterlagen zur Abrechnung	13
5. Kontaktdaten	14

1. Ablaufschema



2. Fragen und Antworten

Antragstellung

Wer kann einen Regelantrag stellen?

Einen Antrag können alle dem BLSV angeschlossenen Vereine stellen, die gem. Sportförderrichtlinien die [Fördervoraussetzungen](#) erfüllen.

Für welche Maßnahmen kann ein Regelantrag gestellt werden?

Durch die Gewährung von Zuschüssen sollen die bayerischen Sportvereine in die Lage versetzt werden, selbst Sportstätten zu errichten und zu erhalten, die sie für den unmittelbaren Sportbetrieb ihrer Mitglieder benötigen.

Anträge können für Maßnahmen der **Bestandsentwicklung** (z.B. Bau) sowie für Maßnahmen der **Bestands-sicherung** (z.B. Sanierung) im sportlichen Bereich gestellt werden.

Zu den Maßnahmen der Bestandsentwicklung zählen der Neubau, der Umbau und die Erweiterung (Anbau) von Sportstätten.

Zu den Maßnahmen der Bestandssicherung zählen die Generalsanierung, Instandsetzungs- (z.B. Elektroinstallationen, Dachsanierung) und Modernisierungsmaßnahmen (z.B. Heizung, Wärmedämmung) sowie der Objekterwerb (ohne Grundstück).

Maßnahmen des laufenden Bauunterhalts (wie Rasenpflege, Streichen des Türrahmens) **werden nicht gefördert.**

Wo muss der Antrag gestellt werden?

Über unser Portal [verein360](#) können Sie bei uns mit Hilfe Ihrer Vereinszugangsdaten eine **Voranfrage** für einen Regelantrag stellen. Wie Sie Ihren digitalen Antrag stellen können, erfahren Sie im Abschnitt [Digitale Antragstellung](#).

Förderhöhe / Kosten nach DIN 276 / Eigenleistung / förderfähige Kosten

Wieviel Förderung kann der Verein erhalten?

Maßnahmen werden mit einem Zuschuss von 20% und einem zinsverbilligten Darlehen in Höhe von 10% aus den förderfähigen Kosten gefördert. Die förderfähigen Kosten sind in der Regel geringer als Ihre Projektkosten.

Eine Ausnahme stellt hierbei die Katastrophenfallförderung (bei Sturm-, Überschwemmungs- und Brandschäden) dar. In diesem Fall ist ein Zuschuss von bis zu 50% Zuschuss möglich.

Im Regelantragsverfahren kann auch ein zinsverbilligtes Darlehen in Höhe von 10% der förderfähigen Kosten beantragt werden. Die [Darlehenskonditionen](#) können Sie unserem Merkblatt entnehmen.

In welcher Form sind die Kosten der Maßnahme darzustellen?

Die Fremdvergabekosten der Maßnahme, inklusive der eigenen Arbeitsleistung, sowie der Sach- und Materialspenden sind gemäß der DIN 276 aufzustellen. Nach der Fertigstellung der Maßnahme sind die Kosten auch entsprechenden der DIN 276 abzurechnen. Andere Formen der Aufstellung sind mit dem Ressort Förderung Sportstätte abzustimmen.

Achten Sie bei den Vertragsverhandlungen mit Ihrem Planer darauf, dass auch die Abrechnung Teil des Projekts ist. Behalten Sie sich für die Abrechnung eine entsprechende Schlusszahlung vor.

Wie sind die eigenen Arbeitsleistungen und Sach-/Materialspenden darzustellen?

Bei der eigenen Arbeitsleistung können für Helfer 12,15 €/h und für Facharbeiter 21,96 €/h zum Ansatz gebracht werden. Als Facharbeiter würde bspw. ein Maurer gelten, der einen Bautrupp mit Helfern (die nicht vom Fach sind, wie bspw. Elektriker, Verwaltungskräfte, etc.) zur Errichtung des Rohbaus leitet.

Für unentgeltliche Maschinenleistungen setzen Sie bitte die Verrechnungssätze der Gerätemietpreise Ihres örtlichen Maschinenrings an. In der Regel wird jährlich eine Liste der Verrechnungssätze auf der Website des Maschinenrings veröffentlicht.

Die eigene Arbeitsleistung und die Sach- und Materialspenden, sowie die unentgeltlichen Maschinenleistungen werden in der Finanzierung als Eigenleistung gewertet.

Welche Kosten des Projektes sind förderfähig?

Die Förderfähigkeit der einzelnen Kosten hängt von Ihrer Einteilung in die Kostengruppen gemäß der DIN 276 ab. Hierfür sind der Planer bzw. der Architekt zuständig. Neben den Baukosten aus Rechnungen können auch die eigene Arbeitsleistung, Sach- und Materialspenden gefördert werden ([förderfähigen Kostengruppen](#)).

Sach- und Materialspenden, sowie unentgeltlichen Maschinenleistungen aus dem sportlichen Bereich können nur zu 80 Prozent anerkannt werden.

Fest mit dem Bauwerk verbundene Einbauten (wie eingebaute Sporthallengeräte, Ausstattung der Umkleiden und bspw. Kletterwände) sind der Kostengruppe 300 zuzuordnen.

Die Kostengruppen 100, 200 (außer KG 230), 600, 700 (außer 720-740) sind generell nicht förderfähig.

Fördervoraussetzungen

Welche Fördervoraussetzungen sind zu beachten?

Ausführliche Informationen können Sie den Sportförderrichtlinien entnehmen. Nachfolgende Informationen sind nur auszugsweise aufgeführt:

- Rechtsfähigkeit**
Die Rechtsfähigkeit erlangt ein Verein im Allgemeinen durch Eintragung ins Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts.
- Vereinssitz, Vereinszweck, Verbandsmitgliedschaft**
Gefördert werden Vereine, die laut Satzung ihren Vereinssitz in Bayern und als Vereinszweck die Pflege des Sports oder einer Sportart haben. Zusätzlich muss der Verein Mitglied des BLSV sein, sowie gleichzeitig mindestens einem seiner Fachverbände oder Anschlussorganisationen angehören und die Mitglieder der jeweiligen Dachorganisation satzungsgemäß melden.
- Jugendarbeit**
Der Verein muss aktive Jugendarbeit leisten. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn zu Beginn des Jahres der Antragstellung die Zahl der Mitglieder bis einschließlich 26 Jahren mindestens 10% der Gesamtmitgliederzahl beträgt. Diese Voraussetzung entfällt für die Förderung von Vereinen zur Pflege des Behinderten-, Rehabilitations- und Seniorensports.
- Gemeinnützigkeit**
Die steuerrechtliche Gemeinnützigkeit kommt in einer Anerkennung des zuständigen Finanzamts zum Ausdruck.
- Finanz- und Kassenverhältnisse**
Der Verein muss geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse (Buchführung, Jahresrechnung, Rechnungsprüfung usw.) aufweisen.
- Beitragsaufkommen**
Das tatsächliche Beitragsaufkommen (Ist-Aufkommen) des Vereins muss grundsätzlich so hoch sein, dass es insgesamt folgenden Jahresbeitragssätzen (Soll-Aufkommen) entspricht:

je Mitglied bis einschließlich 13 Jahre (Schüler)	12,-- €
je Mitglied bis einschließlich 17 Jahre (Jugendliche)	25,-- €
je Mitglied ab 18 Jahre (Erwachsene)	50,-- €
- Verein als Träger der Maßnahme / Bauherr**
Der Verein muss selbst Bauherr der Maßnahme und Hausherr der Anlage sein. Die Bauherreneigenschaft muss bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen vor Beginn der Maßnahme nachgewiesen werden.
- Bedürftigkeit / Subsidiaritätsprinzip**
Grundsätzlich werden nur Maßnahmen von Vereinen gefördert, die nicht in der Lage sind, die geplanten Maßnahmen ohne staatliche Hilfe durchzuführen.
- Sportlicher Bedarf**
Eine Förderung ist nur im Rahmen des nachgewiesenen Bedarfs zulässig.
- Überschreiten der Bagatellgrenze**
Für eine Förderung dürfen die förderfähigen Kosten der Maßnahme nicht geringer als 10.000 € (netto) sein.

Förderausschlusskriterien

Was kann nicht gefördert werden?

[Von der Förderung ausgeschlossen](#) sind unter anderem folgende Maßnahmen:

- öffentliche Anlagen
- kommunale Anlagen
- kommerziell genutzte Anlagen
- Zuschaueranlagen, Vereinsgaststätten, Wirtschafts- und Aufenthaltsräume
- Touristische und Erholungs-Anlagen
- Anlagen des Hochleistungssports und Anlagen, die im bezahlten Sport genutzt werden
- Anlagen des Luftsports

Förderobergrenzen

Was sind Förderobergrenzen?

Die Förderobergrenzen sollen in der Regel, die für typische Bauwerke üblicherweise auskömmlichen förderfähigen Kosten definieren. D.h., sie stellen die maximal förderfähigen Kosten für bestimmte Sportstättenarten oder deren Teile dar.

Sollte Ihre geplante Maßnahme (wie bspw. Spielfelder, Trainingsbeleuchtung, Gebäude, Planungsleistung, etc.) in dieser [Liste der geltenden Förderobergrenzen](#) aufgeführt sein, dann wird bei einer kostenmäßigen Überschreitung der Förderobergrenze, die Förderung maximal aus dieser Obergrenze berechnet.

Grundsätzlich erfolgt die Bewertung der förderfähigen Kosten aus den tatsächlichen Kosten.

Eigenbeteiligung / Eigenanteil

Wieviel Eigenbeteiligung (Eigenanteil) muss der Antragsteller erbringen?

Mindestens 10% aus den [förderfähigen Kosten](#) müssen selbst eingebracht werden. Als Eigenanteil würden bspw. Barmittel, Geld-, Sach- und Materialspenden, eigene Arbeitsleistung, sowie Fremdgelder (Privat-/Bankdarlehen) gelten.

Wieviel Barmittel muss der Antragsteller erbringen?

Mindestens 50% der Ihnen frei zur Verfügung stehenden Vereinsmittel (Barmittel, Bankguthaben, freie Rücklagen) sind nach Abzug eines Freibetrages von 50.000 € in die Projektfinanzierung einzubringen. Projektbezogene Rücklagen für andere anstehende Maßnahmen sowie Betriebsmittelrücklagen werden dabei nicht angerechnet.

Beratung und Bedarfsnachweis / Objektakte

Was ist die Beratungspflicht?

Alle Regelanträge sind vor der Hauptantragstellung beratungspflichtig. Wir bitten Sie rechtzeitig (am besten 1 Jahr vor dem geplanten Baubeginn oder spätestens mit Stellung der Voranfrage) einen Gesprächstermin mit Ihrer Kontaktperson im Ressort Förderung Sportstätte zu vereinbaren.

Was ist die Objektakte?

Die Objektakte dient der Erfassung Ihrer eigenen Sportstätten und ist zur Bedarfsermittlung gedacht. Diese [Excel-Datei](#) ist von Ihnen bei der ersten Antragstellung des Vereins anzulegen. Bei Folgeanträgen ist die Objektakte einfach um die sich veränderten Gegebenheiten zu erweitern.

Unter dem Punkt Bedarfsnachweis in Ihrem digitalen Antrag öffnen Sie bitte die Objektakte mit dem hinterlegten Link, füllen diese Datei aus und speichern sie auf Ihrem Rechner ab. Anschließend laden Sie die neu erstellte Objektakte an dieser Stelle im Antragsystem hoch.

Die Objektakte leiten Sie bitte zusätzlich an den BLSV-Kreis-Vorsitz zur Beurteilung des sportlichen Projektbedarfs weiter. Binden Sie daher bereits vor Antragsstellung den BLSV-Kreis in Ihre Projektüberlegungen mit ein.

Der BLSV-Kreis-Vorsitz hat uns Ihre Datei, mit einer entsprechenden Information zur Richtigkeit Ihrer Angaben und dem Projektbedarf zu bestätigen. Erst nach Erhalt dieser Bestätigung kann eine Genehmigung zum Vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt werden.

Was ist der Kriterienkatalog?

Der [Kriterienkatalog](#) wird im Detail im Abschnitt [einzureichende Unterlagen](#) näher erläutert.

Flächenquotient

Was ist der Flächenquotient bei Maßnahmen an Gebäuden?

Generell können bei Maßnahmen nur Kosten gefördert werden, die im sportlichen Bereich auftreten. Da aber nicht bei allen Maßnahmen alle Kosten exakt einzelnen Räumen zugeteilt werden können (z.B. bei Dach-, Fassaden- oder Heizungssanierungen), wird ein Flächenquotient errechnet. Mit diesem Flächenquotient werden dann alle förderfähigen Kosten verrechnet.

Für Ihre eigene Kalkulation finden Sie auf unserer Website die Datei Flächenberechnung Gebäude. Bei Bedarf können Sie auch Ihre Kontaktperson nach der Datei fragen und Ihre Werte vorab mit Ihr abstimmen.

Wie erfolgt die Aufteilung der Raumflächen für die Berechnung des Flächenquotienten?

Räume oder Bauteile, die allein dem sportlichen Bereich zugeordnet werden können, wie z.B. Umkleieräume, werden als voll förderfähig eingestuft.

Räume, die sowohl dem sportlichen als auch dem nicht sportlichem Bereich zugeordnet werden können, wie z.B. Heizungs-, WC-, Technikräume und Verkehrsflächen, werden als anteilig förderfähig gewertet und sind in der Berechnung des Flächenquotienten neutral anzusehen.

Räume, die dem sportlichen Bereich nicht zugeordnet werden können, wie z.B. Aufenthaltsräume, werden als nicht förderfähig eingestuft. Der Flächenquotient ergibt sich aus den entsprechenden Verhältnissen.

Vorsteuer

Welche Auswirkung hat die Vorsteuer?

Der Vorsteuerabzug reduziert Ihre förderfähigen Kosten. Den abziehbaren, projektbezogenen Vorsteuerprozentsatz lassen Sie sich von Ihrem Steuerbüro oder zuständigen Finanzamt bestätigen. Dieser Nachweis ist spätestens mit Ihrer Abrechnung einzureichen.

Sollte dieser Nachweis nicht vorgelegt werden können, müssen wir von einem vorläufigen Vorsteuerabzug von 100% ausgehen. Dies reduziert die Höhe der förderfähigen Kosten auf die Nettokosten.

Bewertung / Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn

Wann erhalten Sie unser Bewertungsschreiben (Förderinfo)?

Sobald Ihrer Kontaktperson die bewertungsrelevanten Antragsunterlagen (siehe Abschnitt einzureichende Unterlagen) vorliegen wird eine schriftliche Bewertung Ihres Antrags vorgenommen. Dieses Schreiben enthält eine vierwöchige Abstimmungsfrist. Falls Sie mit der Bewertung einverstanden sind, teilen Sie uns bitte umgehend Ihre Zustimmung per E-Mail mit.

Wann darf mit den beantragten Maßnahmen begonnen werden?

Mit den Maßnahmen darf immer erst begonnen werden, wenn das Ressort Förderung Sportstätte die schriftliche Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt hat. Dies kann erst bei Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen erfolgen.

Als Maßnahmen-/Baubeginn sind bereits die eigene Arbeitsleistung, der Materialeinkauf und die Auftragsvergabe zu werten. Planungsleistungen sind hiervon ausgenommen.

Maßnahmen, die vorzeitig begonnen wurden, können nicht gefördert werden. Alle beantragten Maßnahmen fallen aus der Förderung. Bitte achten Sie hinsichtlich der Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn auf eine rechtzeitige Antragsstellung.

Welche Unterlagen werden für die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn benötigt?

Welche Unterlagen für die Erteilung der Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn einzureichen sind, entnehmen Sie bitte dem Abschnitt [einzureichende Unterlagen](#).

Auflagen

Was bedeuten die Auflagen und Bedingungen aus den BLSV-Schreiben?

Auflagen und Bedingungen sind für den gesamten Zweckbindungszeitraum der Maßnahme einzuhalten. **Ein Nichterfüllen kann zu einer Rückforderung der Zuwendung führen.** Unterlagen zu den Auflagen und Bedingungen, wie Nachweise oder dergleichen, werden von uns separat angefordert und sind nur auf Aufforderung vorzulegen.

Welche DIN-Normen sind einzuhalten?

Für einige Maßnahmen sind spezielle DIN-Normen einzuhalten. Hierzu zählen bspw. Kunstrasenspielfelder, Kunststoff-Sportböden und Trainingsbeleuchtungen. Ihre Kontaktperson im Ressort Förderung Sportstätte wird Sie über diese Vorgaben im Detail informieren.

Ausschreibungs- / Vergabe-Wertgrenzen

Was ist bei der Auftragsvergabe zu beachten und welche Wertgrenzen gelten?

- 1. Unter 25.000 € öffentlicher Zuwendungen** (BLSV + Bund + Landkreis + Kommune etc.) ist kein Vergaberecht zu beachten.
- 2. Ab 25.000 € öffentlicher Zuwendungen** müssen je Gewerk ab 5.000 € Nettoauftragswert mindestens drei Vergleichsangebote eingeholt werden.
- 3. Ab 100.000 € öffentlicher Zuwendungen** muss bei der Vergabe von Aufträgen das Vergaberecht eingehalten werden.
- 4. Ab Erreichen der Schwellenwerte** (für Bauaufträge ab 5.382.000 € netto, für Liefer- und Dienstleistungsaufträge ab 215.000 € netto) sowie mehr als 50% Gesamtförderung aus öffentlicher Hand ist das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie die Vergabeverordnung (VgV) zu beachten (europaweites Vergabeverfahren).

Was ist bei der Vergabe von Architektenleistungen zu beachten?

Bei der Vergabe unterhalb des Schwellenwerts sind die Vorgaben der [Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen \(VVöA\)](#) einzuhalten. Ab Erreichen des Schwellenwertes ist die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) zu berücksichtigen.

Bewilligung und Auszahlung

Wie erhalten wir die Förderung und wie ist das Darlehen abzusichern?

Diese Frage wird ausführlich in unserem [Leitfaden zu Mittelabruf und Darlehensabwicklung](#) erläutert.

Warum behält der BLSV einen Teil der Förderung ein?

Dies geschieht, um Überzahlungen zu vermeiden und insbesondere, um die rechtzeitige Vorlage Abrechnungsformulars zu sichern. Nach ordnungsgemäßer Prüfung der Abrechnung und nach Erfüllung aller Auflagen kann der Einbehalt ausbezahlt werden.

Wieviel Förderung wird einbehalten?

In der Regel werden 10% des Zuschusses einbehalten. Bei Großprojekten ab 500.000 € Förderung oder im Bedarfsfall kann der Zuschuss-Einbehalt auf insgesamt 20% erhöht werden. In diesem Fall ist dem BLSV die VOB-gerechte Vergabe nachzuweisen. In unserem [Abrechnungsformular](#) finden Sie hierzu das Tabellenblatt Vordruck C. Dieses Tabellenblatt ist durch Ihren Planer/Architekten auszufüllen und spätestens mit der Projektabrechnung einzureichen.

Abrechnung

In welcher Form wird abgerechnet?

Nach der Fertigstellung der Maßnahme sind die Kosten entsprechend der DIN 276 in unserem [Abrechnungsformular](#) im Tabellenblatt Kostenfeststellung einzutragen. Dieses Formular ist nach Abschluss der Maßnahme ausgefüllt Ihrer Kontaktperson im Ressort Förderung Sportstätte zu übersenden.

Die Abrechnung kann erst nach kompletter Projektfertigstellung eingereicht werden.

Welche Kosten darf der Verein bei der Abrechnung aufführen?

Es können nur Bau-Kosten, die Maßnahmen des Antrags betreffen, aufgeführt werden.

Verpflegungs- und Werkzeugkosten sind nicht förderfähig und dürfen nicht abgerechnet werden. Maßnahmen, die nicht beantragt wurden, können nicht abgerechnet und nicht gefördert werden.

Welche Unterlagen sind zusätzlich mit der Abrechnung einzureichen?

Welche Unterlagen für eine abschließende Bewertung einzureichen sind, können Sie dem Abschnitt [Unterlagen zur Abrechnung](#) oder Ihrem Bewertungsschreiben entnehmen.

Kann bei Kostenerhöhung eine Erhöhung der Zuwendung beantragt werden?

Sobald Anträge bewilligt wurden, ist grundsätzlich eine Erhöhung der Zuwendung nicht mehr möglich.

Eine Ausnahme stellen hierbei Kostenerhöhungen durch unvorhergesehene Schwierigkeiten während des Baus, wie z.B. Bodenerschwermetalle, dar. Die Ursachen sind fachtechnisch, z.B. durch ein Bodengutachten, zu belegen.

Kostenerhöhungen, die nicht sportfachlich notwendig oder die durch den Verein oder dessen Beauftragten (hierzu zählen auch Architekten) zu vertreten sind, können nicht in eine nachträgliche Förderung miteinbezogen werden.

Aus diesem Grund ist eine sorgfältige Planung unerlässlich, denn es können weder Baupreis-Erhöhungen noch Planungsänderungen nach der Bewilligung berücksichtigt werden.

Was passiert bei Kostenreduzierungen?

Bei Kostenreduzierungen erfolgt nach Ihrer Projektabrechnung eine Neubewertung. In der Regel wird mit dieser Neubewertung die Förderung anteilig reduziert. Soweit die Reduzierung der Förderung durch den Zuschuss Einbehalt abgedeckt ist, kommt es zu keiner weiteren Zuschuss-Auszahlung. Die Darlehensförderung wird dann dem Wert der Neubewertung angepasst.

Die Neubewertung enthält eine vierwöchige Abstimmungsfrist. Falls Sie mit der Bewertung einverstanden sind, teilen Sie uns bitte umgehend Ihre Zustimmung per E-Mail mit.

3. Digitale Antragstellung

Voranfrage

Über unser Portal [verein360](#) können Sie mit Hilfe Ihrer Vereinszugangsdaten eine **Voranfrage** für einen Regelantrag stellen.

Geben Sie bitte in Ihrer Voranfrage folgende Informationen (Vereinsdaten; Ansprechpartner; Antragsart; Geplante Maßnahmen, Eigentumsverhältnisse) ein.

Laden Sie in Ihrer Voranfrage Unterlagen (wie bspw. **Lageplan, Grundstücksnachweis, Planungsunterlagen**) zu Ihrem geplanten Projekt in unserem System hoch.

Um einen Datenverlust zu verhindern, SPEICHERN ... Sie Ihren Antrag regelmäßig. Vor Abgabe der Voranfrage oder des Antrages können Sie jederzeit noch alle Angaben prüfen und ändern.

Nachdem Sie Ihre Voranfrage elektronisch über verein360 abgegeben haben, wird Ihre Voranfrage grundsätzlich und unverbindlich auf Förderfähigkeit geprüft.

Falls die grundsätzliche Förderfähigkeit gegeben ist, wird Ihre Voranfrage genehmigt. Andernfalls erfolgt eine Ablehnung. **In diesem Fall sprechen Sie bitte bei Bedarf Ihre Kontaktperson an.**

In der Folge erhalten Sie eine E-Mail von uns. Mit dieser E-Mail werden Ihnen weiterführende Informationen zugesandt.

Hauptantrag

Für Ihre Bearbeitung des digitalen Hauptantrages organisieren Sie sich bitte zunächst folgende Informationen zur Eingabe und Unterlagen zum Hochladen:

1. Daten (Schätzwerte) für Ihren **Finanzierungsplan**
2. **Finanzielle Situation** (Kontoauszug, Rücklagen, Jahresrechnungen der letzten drei Jahre)
3. **Eigentumsverhältnisse** (Eigentumsnachweis oder Nutzungsvertrag)
4. **Nachweise**
 - Mitgliederbeschluss bei Rücklagenbildung,
 - Nachweise der Finanzierungspositionen gem. Finanzierungsplan,
 - Jahresrechnungen der letzten drei Jahre,
 - Lageplan und Planungsunterlagen, ggf. Baugenehmigung
 - Kriterienkatalog,
 - DIN-Bestätigungen,
 - Belegungspläne/Sportstättenkonzept
5. **Bedarfsnachweis** ([Objektakte](#)) bestätigt durch BLSV-Kreis-Vorsitz.

Informationen und Unterlagen aus Ihrer Voranfrage werden automatisch in Ihren Hauptantrag übernommen.

Zur Hauptantragstellung melden Sie sich dann, wie bei der Abgabe der Voranfrage in verein360 an und wählen Ihren Regelantrag aus.

Im Anschluss wählen Sie dieses Feld FORMULAR ZUM REGELANTRAG STARTEN ... aus und befüllen Ihren digitalen **Hauptantrag** mit den entsprechenden Informationen/Inhalten.

Nachdem Sie Ihren Hauptantrag elektronisch über verein360 abgegeben haben, erhalten Sie wieder eine E-Mail von uns.

Hilfestellung bei der digitalen Antragstellung finden Sie auch in unserem [Leitfaden](#).

4. Einzureichende Unterlagen

Unterlagen zur Beratung

Nach der Übermittlung der Voranfrage bedürfen Regelantragsprojekte vor der Stellung des Hauptantrags einer Beratung durch das Ressort Förderung Sportstätte des BLSV. Vor dem Beratungstermin sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Entwurfspläne
- Aufstellung der Kosten (Kostenschätzung oder unverbindliche Angebote)
- überschlägige Finanzierung
- Fragenkatalog / Fragenübersicht des Vereins zur Antragstellung, den einzureichenden Unterlagen, zur geplanten Maßnahme usw.

Unterlagen zur Bewertung und zur späteren Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns

Folgende Unterlagen sind neben dem digital eingereichten Hauptantrag und der Bestätigung des BLSV-Kreisvorsitz (bestätigte Objektakte) nötig, damit eine Bewertung Ihres Antrags vorgenommen werden und in der Folge die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt werden kann.

Diese Unterlagen sind in Ihrem digitalen Antrag hochzuladen:

- Bedarfsnachweis ([Objektakte](#))
- Grundstücksnachweis (Grundbuchauszug bei Eigentum bzw. Nutzungsverträge bei Fremdgrundstücken)
- Amtlicher Lageplan (im Maßstab 1:1000, mit Kennzeichnung der Maßnahmen, Flur-Nr. und Gemarkung)
- Bei Bestandssicherungs-Maßnahmen (Sanierung, Umbau) an Gebäuden sind Gebäudepläne und eine Flächenaufstellung einzureichen.
- Bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen (wie bspw. Neubau, Anbau von Gebäuden, oder Neubau von Trainingsbeleuchtungen; etc.) sind zusätzlich der Baugenehmigungsbescheid und die genehmigten Planungsunterlagen in Ihrem Antrag hochzuladen.
- Nachweise zu den einzelnen Finanzierungspositionen (gem. Finanzierungsplan des Hauptantrags)
- Zwischenfinanzierungsbestätigung
- Kostenschätzung nach DIN 276
- Gewinn- und Verlustrechnung (der letzten drei verfügbaren Jahre)
- Wirtschaftlichkeits- und Folgekostenrechnung (bei Großprojekten über 1.000.000 € Gesamtkosten)
- [Kriterienkatalog](#) mit Nachweisen (wie Energieausweis, Betriebskostenberechnung, Bescheide zur Vereinspauschale (der letzten drei verfügbaren Jahre), etc.). Übungsleiterlizenzen werden derzeit nicht benötigt.
- Spezielle maßnahmenspezifische Unterlagen

Spätestens nach Erhalt unseres Bewertungsschreibens und vor Erteilung der Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginns können Sie noch fehlende Unterlagen nachreichen.

Über die von Ihnen vorzulegenden Unterlagen informieren wir Sie auch noch einmal nach Eingang Ihrer Voranfrage. Nachfolgend werden Ihnen die Anforderungen an diese Unterlagen im Detail erläutert:

Richtliniengemäßer Grundstücksnachweis

Bei Grundstücken, die sich im Eigentum des Vereins befinden, ist ein amtlicher Grundbuchauszug vorzulegen, der den Verein als Eigentümer ausweist.

Sollte sich das Grundstück nicht in Vereinseigentum befinden, so ist ein Nutzungs- oder ein Erbbaurechtsvertrag einzureichen.

Die Laufzeit der Verträge muss ab Fertigstellung der Maßnahme für mindestens 25 Jahre unkündbar, uneingeschränkt und unabdingbar gegeben sein. Dies gilt auch für das Hausrecht.

Kümmern Sie sich rechtzeitig um eventuell erforderliche Vertragsverlängerungen bzw. -anpassungen. **Gerne können Sie uns vorab einen Vertragsentwurf zur Abstimmung einreichen.**

Amtlicher Lageplan

Aus dem Lageplan sollte die beantragte Maßnahme, die Flur-Nr. und die Gemarkung hervorgehen. Der Plan ist im Maßstab 1:1000 einzureichen.

Baugenehmigungsbescheid und Planungsunterlagen

- a) Bei baugenehmigungsfreien Maßnahmen (bspw. Sanierungen, Umbauten):
 - o Bestandspläne (Grundrisspläne im Maßstab 1:100, mit Angabe der Raumgrößen und Raumnutzung)
 - o Lageplan (im Maßstab 1:1000, mit Kennzeichnung der geplanten Maßnahme sowie der Flurnummer)
- b) Bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen (bspw. Neu- und Anbauten):
Abdruck des rechtskräftigen Baugenehmigungsbescheides und genehmigte Planungsunterlagen (in Form wie unter Punkt a) erläutert).

Nachweise zu den einzelnen Finanzierungspositionen (gem. Finanzierungsplan im Hauptantrag):

Bescheinigung zur Vorsteuererstattung

Bestätigung Ihres Steuerberaters oder Ihres zuständigen Finanzamtes, ob Sie als Verein Vorsteuererstattung für Ihr geplantes Projekt geltend machen können oder nicht. Falls projektbezogen Vorsteuererstattung geltend gemacht werden kann, dann ist von Ihrem Steuerberater oder von Ihrem Finanzamt anzugeben, in welcher prozentualen Höhe Ihnen der Abzug möglich ist.

Vereinsbestätigungen, Ihr Umsatzsteuer-Freistellungsbescheid, oder eine Gemeinnützigkeitsbestätigung können nicht als Nachweis zum Vorsteuerabzug gewertet werden.

Ohne Nachweis werden 100% Vorsteuererstattung bei der Bewertung der förderfähigen Kosten angenommen und in Abzug gebracht. D.h., Sie erhalten dann maximal nur eine Förderung aus den förderfähigen Netto-Werten.

Geldspenden

Hier sind nur die bereits dem Verein zugesagten und somit nachweisbaren Geldspenden anzugeben. Der Nachweis kann anhand eines Kontoauszuges erfolgen. Vorerst geschätzte Geldspenden sind durch Fremdgelder/Darlehen vorzufinanzieren. Der Nachweis kann durch ein Finanzierungsangebot Ihrer Hausbank erfolgen.

Fremdgelder/Darlehen

Die in Ihrem Finanzierungsplan angegebenen Fremdgelder sind auch durch ein Finanzierungsangebot Ihrer Hausbank nachzuweisen. Das Finanzierungsangebot sollte Details zu den möglichen Vertragskonditionen (wie z.B. Zins, Tilgung, Laufzeit) enthalten. Ein abgeschlossener Darlehensvertrag ist nicht einzureichen.

Leistungen Dritter (wie Fördermittel von Kommune, Landkreis, usw.)

Weitere Fördermittel sind durch die entsprechende Förderinfos nachzuweisen. Sollten diese Bestätigungen bei Antragstellung noch nicht vorliegen, sind die entsprechenden Anträge und Zuschussrichtlinien vorzulegen. Eine Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann dann jedoch erst erteilt werden, wenn Einvernehmen zwischen den projektbeteiligten Zuwendungsgebern hergestellt wurde.

Zwischenfinanzierungsbestätigung

Folgende Finanzierungspositionen sind, soweit sie dem Verein nicht zu Baubeginn zur Verfügung stehen, vorzufinanzieren:

- Zuwendungen des BLSV (Zuschuss und Darlehen)
- die Leistungen Dritter (Fördermittel)
- die Vorsteuererstattung (entfällt, falls die Vorsteuer nachweislich $\frac{1}{4}$ beim Finanzamt beantragt wird)
- Geldspenden

Der Nachweis der Zwischenfinanzierung hat mit einem Finanzierungsangebot Ihrer Hausbank (mit Angabe der möglichen Vertragskonditionen) zu erfolgen.

Sollte die Zwischenfinanzierung von einer bzw. mehreren Einzelpersonen übernommen werden, so sind entsprechende Bankbonitäten über die jeweilige Höhe vorzulegen. Bei einer Zwischenfinanzierung durch die Kommune ist der entsprechende Beschluss einzureichen.

Kostenschätzung nach DIN 276

Es ist eine [Kostenschätzung gemäß der DIN 276](#), unterschrieben durch Ihren Architekten und den Verein einzureichen. Hierbei sind die Fremdvergabekosten, die Eigenleistung und die Sach- und Materialspenden aufzustellen.

Es ist zu beachten, dass der Wert der eigenen Arbeitsleistung nicht dem Wert der Fremdvergabe entspricht. Als Stundensätze können für Helfer 12,15 €/h und für Facharbeiter 20,63 €/h zum Ansatz gebracht werden.

Für unentgeltliche Maschinenleistungen können die jeweiligen Stundensätze des örtlichen Maschinenrings oder die örtlichen Unternehmenspreise angesetzt werden. Sach- und Materialspenden und unentgeltliche Maschinenleistungen, die im sportlichen Bereich entstanden sind, können nur zu 80 Prozent anerkannt werden.

Gewinn- und Verlustrechnung

Es sind die Gewinn- und Verlustrechnungen / die Bilanzen der letzten drei vorliegenden Jahre einzureichen.

Wirtschaftlichkeits- und Folgekostenberechnung

Bei Maßnahmen mit Gesamtkosten über 1 Mio. € ist Ihren Antragsunterlagen eine Wirtschaftlichkeits- und Folgekostenberechnung beizulegen. Hierbei sind sowohl die Projektfolgekosten durch den Betrieb der Anlage als auch die Finanzierungskosten des geplanten Projekts zu berücksichtigen.

Vom Verein sind hierbei im Gegensatz zu den Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten Jahre, die zu erwartenden Mehreinnahmen und Minderausgaben zu belegen bzw. näher darzustellen.

Kriterienkatalog

Der [Kriterienkatalog](#) wurde eingeführt um die eingereichten Anträge, bei Bedarf nach Qualitätsmerkmalen sortieren zu können. Je besser ein Antrag vorbereitet und je professioneller ein Verein aufgestellt ist, desto mehr Bewertungseinheiten kann Ihr Verein erzielen. Bei Bedarf, wenn die Summe der beantragten, die vorhandenen Fördermittel überschreiten, wird der Kriterienkatalog zur Reihung der Anträge angewandt.

Der Kriterienkatalog ist mit den entsprechenden Nachweisen (wie bspw. Betriebskostenberechnung, oder die letzten drei Bescheide zur Vereinspauschale), zusammen mit dem Hauptantrag einzureichen. Übungsleiterlizenzen sind bis auf Weiteres nicht einzureichen!

Derzeit sind in den Punkten Nachhaltigkeit (Punkt 2) und Sportentwicklung (Punkt 3) Mindestanforderungen (je 3 BE) zu erfüllen. Bei Nichterfüllung der Mindestkriterien ist eine Förderung ausgeschlossen. Nur in diesem Fall werden wir Sie über das Ergebnis der Auswertung informieren. Sie bekommen dann die Möglichkeit uns ergänzende Informationen zukommen zu lassen.

Spezielle maßnahmenspezifische Unterlagen

Je nach beantragter Maßnahme können zu den oben genannten Unterlagen auch noch weitere Unterlagen angefordert werden. Dazu zählen beispielsweise DIN-Nachweise für bestimmte Maßnahmen, der Nachweis des sportlichen Bedarfs beim Bau einer neuen Sportstätte oder Bauherrenverträge bei Bauherrengemeinschaften.

Welche speziellen maßnahmenspezifischen Unterlagen zur Bewertung Ihres Antrags einzureichen sind, teilt Ihnen Ihre zuständige Kontaktperson im Ressort Förderung Sportstätte mit.

Nachweis sportlicher Bedarf

Nachweis des (erhöhten) sportlichen Bedarfs für den Bau einer neuen Sportstätte anhand von Belegungsplänen und eines Konzeptes, aus dem hervorgeht, aus welchen Gründen eine entsprechend geplante Maßnahme unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Sportstätten notwendig ist.

Bauherrenvertrag

Bei Bauherrengemeinschaften (z.B. beim Bau einer 3-fach Sporthalle durch eine Kommune und einen Verein) ist der Bauherrenvertrag zwischen den Vertragspartnern vorzulegen. Der Verein muss für seinen Anteil immer als Bauherr auftreten.

Beim Abschluss eines Vertrages bitten wir folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Klarstellung der Gesellschafter; Zweck, Planung und Errichtung des Bauvorhabens;
- die Dauer der Gesellschaft endet mit Zweckerreichung;
- Geschäftsführung; ggf. Klärung der gemeinsamen Finanzierung;
- Abwicklung des Vorhabens und Zuständigkeiten.

Sollte der Verein zusammen mit einer Kommune (Schulaufwandsträger) eine Sportstätte errichten, bitten wir um Übersendung des Bewilligungsbescheides der Bezirksregierung (mit bau- und sportfachlicher Stellungnahme, Raumprogramm, Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns).

Unterlagen zur Bewilligung

Für Regelantragsprojekte sind **baubegleitende Teilbewilligungen und -auszahlungen** möglich. Der Zuschuss kann baubegleitend in Raten anteilig nach Baufortschritt beantragt werden (z.B. nach 30, 60 oder 100 % Baufortschritt). Hierzu sind bei unserer Bewilligungsstelle folgende Unterlagen einzureichen:

- Antrag auf Bewilligung und Auszahlung von Zuwendungsraten ([Formular Z](#))

Antrag auf Bewilligung und Auszahlung von Zuwendungsraten

Der Antrag auf Bewilligung und Auszahlung von Zuwendungsraten ist mit dem vorgenannten Formular bei der Bewilligungsstelle des BLSV Ressort Förderung Sportstätte zu stellen.

Bei der Ermittlung des Baufortschritts können neben den bereits tatsächlich angefallenen Kosten (inklusive der eigenen Arbeitsleistungen) auch die Kosten eingerechnet werden, die Sie voraussichtlich in den folgenden zwei Monaten erwarten. Aus Gründen der schnelleren Abwicklung bitten wir darum, keine Auszahlungsanträge unter 50.000 € einzureichen.

Falls Sie ein Darlehen beantragt haben, wären folgende zusätzliche Formulare einzureichen:

- Antrag auf Bewilligung und Auszahlung von Darlehen ([Formular D](#))
- Grundbuch-Muster - "Gerber-Formular" (Formular G) oder Ausfallbürgschaft ([Formular A](#))

Bei Fragen zu diesen Formularen wenden Sie sich bitte direkt an unsere Bewilligungsstelle (Tel.: 089/15702-468 oder E-Mail: bewilligungsstelle@blsv.de).

Unterlagen zur Abrechnung

Nach Baufertigstellung übersenden Sie uns bitte anhand unseres [Abrechnungsformular](#) Ihre Projektabrechnung. Zusätzlich übersenden Sie uns die in unserem Bewertungsschreiben aufgeführten Unterlagen.

Zur Abrechnung füllen Sie bitte oben genanntes Formular aus. Dieses beinhaltet u.a. den Sachbericht mit Finanzierungsplan, die Kostenfeststellung sowie den Vordruck C.

Achten Sie darauf, dass die Abrechnungskosten in der gleichen Form wie bei der Antragstellung/Kostenschätzung eingereicht werden. In dem Abrechnungsformular finden Sie hierfür das Tabellenblatt Kostenfeststellung.

Sollten verschiedene Sportstätten (wie bspw. Außenanlagen und Gebäude) in einem Antrag abgerechnet werden, dann können Sie die Datei auch mehrmals mit verschiedenen Dateinamen abspeichern.

Das Tabellenblatt Vordruck C aus dem Abrechnungsformular ist nur auszufüllen und einzureichen, wenn in dem Bewertungsschreiben die Auflage (die VOB-gerechte Vergabe spätestens mit der Abrechnung einzureichen) aufgeführt wurde.

5. Kontaktdaten

Bayerischer Landes-Sportverband e.V.
Geschäftsfeld Dienstleistungsmanagement
Ressort Förderung Sportstätte
Georg-Brauchle-Ring 93
80992 München
Telefon: 089/15702-400
Mail: sportstaettenbau@blsv.de

direkte Ansprechpartner

Bayern Nord
Ober-, Mittel, Unterfranken, Oberpfalz
Telefon: 089/15702-409
Mail: alexander.polotzek@blsv.de

Bayern Süd
Ober-, Niederbayern, Schwaben
Telefon: 089/15702-466
Mail: benedikt.wallner@blsv.de

Bei Fragen kontaktieren Sie uns bitte direkt. Sollten Links aus diesem Dokument nicht mehr funktionieren oder falls Sie Anregungen zur Verbesserung für uns haben, geben Sie uns bitte Bescheid.